

Vorlage Stadtparlament

Datum	16. August 2022
Beschluss Nr.	1978
Aktenplan	152.15.12 Stadtparlament: Interpellationen

Interpellation Yves Betschart, Jenny Heeb, Mischa Herzog: Street-Art im städtischen Raum sichtbar machen; schriftlich

Yves Betschart, Jenny Heeb und Mischa Herzog sowie weitere mitunterzeichnende Mitglieder des Stadtparlaments reichten am 3. Mai 2022 die beiliegende Interpellation «Street-Art im städtischen Raum sichtbar machen» mit insgesamt 42 Unterschriften ein.

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

1 Ausgangslage

Kunst im öffentlichen Raum hat in der Stadt St.Gallen seit jeher eine grosse Bedeutung. Sie zeigt sich im Stadtraum in allen Facetten, lädt die Einwohnerinnen und Einwohner wie auch Besuchende dazu ein, sich in verschiedensten Situationen mit ihr auseinanderzusetzen und trägt so zur Identifikation mit der Stadt bei. Die Stadt fördert Kunst im öffentlichen Raum in einem breiten Spektrum und ist bestrebt, allen Sparten Raum bzw. Fläche zur Verfügung zu stellen. Sie unterhält zu diesem Zweck eine Arbeitsgruppe Kunst und Raum. Dem Thema «Kunst am Bau» wird zudem standardmässig bei grösseren öffentlichen Bauprojekten Beachtung geschenkt. Die Jugendarbeit sowie die Kulturförderung der Stadt begleiten und unterstützen Street-Art-Projekte.

Das wachsende Bedürfnis, Street-Art und Graffiti als Teil des öffentlichen Raums ausreichend Platz zu bieten, anerkennt die Stadt. Neben der Ermöglichung einzelner Street-Art-Projekte an städtischen Liegenschaften (vgl. Antwort auf Frage 2) wurde Mitte des Jahres 2020 auf der Kreuzbleiche auch eine temporäre Plattform für Street-Art und Graffiti geschaffen. Das Angebot soll ausgebaut werden.

2 Beantwortung der Fragen

1. Wie ist das aktuelle Bewilligungsverfahren für Kunst im öffentlichen Raum?

Street-Art ist sowohl Kunst im öffentlichen Raum als auch Gestaltung des öffentlichen Raums. Somit betrifft Street-Art sowohl öffentliche als auch private Interessen. Damit sind auch für Street-Art die rechtlichen Vorgaben zu beachten, die im öffentlichen Raum gelten.

Im Rahmen einer künstlerischen Fassadengestaltung kann Street-Art im vereinfachten Baubewilligungsverfahren genehmigt werden. Nach Art. 140 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes

(sGS 731.1; abgekürzt PBG) können Bauten und Anlagen im vereinfachten Verfahren bewilligt werden, wenn sie keine Interessen von Dritten oder die Interessen nur von wenigen einspracheberechtigten Personen berühren. Das vereinfachte Verfahren zählt neben dem ordentlichen Verfahren sowie dem Meldeverfahren zu den drei vorgegebenen Baubewilligungsverfahren im Kanton St.Gallen (vgl. dazu Überschrift II. Baubewilligungsverfahren sowie Art. 138 ff. PBG). Je nach Art und Einwirkung von Street-Art auf den öffentlichen Raum ist auch die Anwendung des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens nicht ausgeschlossen. Dabei ist zu bedenken, dass es aufgrund der künstlerischen Freiheit in materiell-rechtlicher Hinsicht schwierig sein dürfte, ein Kunstwerk baurechtlich zu beurteilen. Die künstlerische Freiheit im öffentlichen Raum wird jedoch durch das Verbot von Sexismus, Rassismus und Gewaltverherrlichung eingeschränkt.

2. *Was wurde in diesem Bereich bewilligt, was ist weiter geplant?*

Bereits vor längerer Zeit bewilligt wurden Street-Art-Projekte an der Stützmauer beim Hallenbad Blumenwies und an der Fassade der Turnhalle Blumenau. Neueren Datums sind Werke an den städtischen Liegenschaften Pfauengässlein 4, Oberstrasse 167b, in der Unterführung Langgasse und an der Wartehalle der Haltestelle «Kräzern». Unlängst ist weitere Street-Art am Kioskgebäude an der Rorschacher Strasse 250 hinzugekommen. Auch in Zusammenarbeit mit Privaten konnte Street-Art im öffentlichen Raum ermöglicht werden, so zum Beispiel an der Engulgasse 5. Mit einer mobilen Graffitiwand am Rand des Kiesplatzes an der Militärstrasse auf der Kreuzbleiche wurde zudem ein zusätzliches Angebot für Street-Art und Graffiti geschaffen.

Hochbauamt und Tiefbauamt sind in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Kinder Jugend Familie auf der Suche nach weiteren geeigneten Flächen, die temporär oder dauerhaft für Street-Art und Graffiti zur Verfügung gestellt werden können. Konkrete Anfragen von Künstlerinnen und Künstlern werden, wenn immer möglich, positiv beantwortet.

3. *Ist der Stadtrat bereit, freie Flächen (z.B. Strassenunterführungen, Brückenpfeiler, Mauern, Stromkasten usw.) für Kunst zur Verfügung zu stellen? Sowie diese in einem niederschwellig zugänglichen, vereinfachten Bewilligungsverfahren bereitzustellen?*

Der Stadtrat ist bereit, auch künftig Street-Art im öffentlichen Raum zu ermöglichen. Zu diesem Zweck soll der bisher beschrittene Weg weitergegangen und ausgebaut werden. Im öffentlichen Raum soll Street-Art allerdings auch weiterhin einer Mitsprache durch die Allgemeinheit unterliegen. Aus diesem Grund ist auch weiterhin jeweils im Einzelfall zu prüfen, inwieweit ein Baubewilligungsverfahren in welcher Form durchzuführen ist. Anfragen sollen indes auch weiterhin, wenn immer möglich, im vereinfachten Verfahren abgewickelt und positiv beantwortet werden.

Der Stadtrat prüft die Möglichkeit, neben der Street-Art-Wand auf der Kreuzbleiche weitere Flächen mit einer dauerhaften Bewilligung für legales Spraysen zur Verfügung zu stellen. Er will zudem eine Auflistung von grundsätzlich bewilligungsfähigen Flächen schaffen, die gegebenenfalls für Konzeptkunst zur Verfügung gestellt werden können. Die Möglichkeit, für Wandgestaltungen neben dem vereinfachten Bewilligungsverfahren ein niederschwelliges Bewilligungsverfahren einzuführen, soll zudem geprüft werden. Damit sollen die Hemmschwelle abgebaut und die Eigeninitiative von Künstlerinnen und Künstlern unterstützt werden. Mit der Freigabe von verschiedenen Flächen für

Street-Art sieht der Stadtrat auch eine Chance, den Künstlerinnen und Künstlern neue Möglichkeiten zu bieten, diese weiter zu legalisieren und Sachbeschädigungen (auch auf Privatgrund) zu minimieren.

4. *Wie kann die Eigeninitiative von Künstlerinnen und Künstlern besser unterstützt werden?*

Wie in Antwort auf Frage 3 ausgeführt, beabsichtigt der Stadtrat im Grundsatz eine Weiterführung der bisherigen Praxis. Zudem möchte er die Eigeninitiative von Künstlerinnen und Künstler unterstützen, indem sie künftig einfacher Informationen über grundsätzlich geeignete Flächen und Objekte für Street-Art erhalten.

Mit der bisherigen Praxis und den vorgestellten Massnahmen nimmt die Stadt eine grundsätzlich zustimmende Haltung zu Street-Art im Sinne einer Ermöglichungskultur ein. Der Eigeninitiative der Künstlerinnen und Künstler kommt eine zentrale Bedeutung zu. Gleichzeitig tangiert ihre Kunst öffentliche und private Interessen und muss daher in geregelten Bahnen verlaufen, welche die rechtlichen Anforderungen beachten.

Die Stadtpräsidentin:
Maria Pappa

Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

Beilage:

- Interpellation vom 3. Mai 2022

Keine Öffentlichkeitsarbeit Medienmitteilung Medienkonferenz

Stellungnahme Dritter:	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	KOM	RL	FIN	PD	ILA	UE	KöB
	<input type="checkbox"/> Ja: →	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
kein Mitbericht (einverstanden)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mitbericht* liegt bei		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

*Ergänzungen, Vorbehalte, Ablehnung